

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Dezember 2020	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 20	Achte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen <i>Ändert FFN 361-110, 361-114</i>	854
4. 12. 20	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfV) <i>FFN 361-127</i>	857
2. 12. 20	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung abweichender Einkommensgrenzen bei der Wohnraumförderung <i>Ändert FFN 362-75</i>	859
30.11. 20	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation von Gemeinschaftswald <i>Ändert FFN 86-43</i>	861

Achte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vom 2. Dezember 2020

Artikel 1¹⁾

Änderung der Nachweisberechtigten- Verordnung

Aufgrund

1. des § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 sowie Abs. 6 jeweils in Verbindung mit Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378),
2. des § 89 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 und 6 der Hessischen Bauordnung auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Hessischen Architekten- und Stadtplangergesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478) jeweils in Verbindung mit § 89 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung und
3. des § 89 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 und 6 der Hessischen Bauordnung auch in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), jeweils in Verbindung mit § 89 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Nachweisberechtigten-Verordnung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 59“ durch „§ 68“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „24. November 2015 (GVBl. S. 546)“ durch „2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 49 Abs. 4“ durch „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 49 Abs. 5“ jeweils durch „§ 67 Abs. 3“ ersetzt.
 - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 59“ durch „§ 68“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 60“ durch „§ 69“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „§ 49 Abs. 4“ durch „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 4“ durch „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 49 Abs. 5“ durch „§ 67 Abs. 3“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 49 Abs. 4“ durch „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.

d) In Abs. 6 und 7 wird die Angabe „§ 49 Abs. 5“ jeweils durch „§ 67 Abs. 3“ ersetzt.

e) Abs. 8 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 19a Abs. 6 Nr. 2 des Ingenieurkammergesetzes“ durch „§ 15 Abs. 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)“ durch „10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653)“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 73“ durch „§ 83“ ersetzt.

6. In § 10 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 19“ durch „§ 86 Abs. 1 Nr. 21“ ersetzt.

7. In § 11 wird die Angabe „2020“ durch „2027“ ersetzt.

8. In der Überschrift der Anlage 1 wird die Angabe „§ 59“ durch „§ 68“ ersetzt.

9. Anlage 2 zu § 2 Abs. 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anhang

Artikel 2²⁾

Änderung der Hessischen Prüfber- rechtigten- und Prüfsachverständigen- verordnung

Aufgrund

1. des § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2, Abs. 6 sowie 7 Satz 1 jeweils in Verbindung mit Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378),
2. des § 89 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 und 6 der Hessischen Bauordnung auch in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Hessischen Architekten- und Stadtplangergesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478) jeweils in Verbindung mit § 89 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung und
3. des § 89 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 und 6 der Hessischen Bauordnung auch in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018

¹⁾ Ändert FFN 361-110

²⁾ Ändert FFN 361-114

(GVBl. S. 198), jeweils in Verbindung mit § 89 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)“ durch „10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Versicherungsschutz“ durch „Versicherungsschutz“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Satzes“ durch „Satz“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 59 Abs. 7“ durch „§ 68 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410),“ durch „2. Dezember 2020 (GVBl. S. 857)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ sowie nach der Angabe „(GVBl. S. 26)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),“ eingefügt.
6. In § 26 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „27. September 2012 (GVBl. 290)“ durch „23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ ersetzt.
7. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 65“ durch „§ 75“ ersetzt.
8. In § 28 Satz 1 wird die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt.
9. In § 29 Abs. 1 wird die Angabe „§ 59 Abs. 6 und nach Anlage 2 Abschnitt V Nr. 4“ durch „§ 68 Abs. 6 und Abschnitt V Nr. 5 der Anlage“ ersetzt.

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „DIN 277-1 maßgebend (Anlage 1)“ durch „DIN 277-1:2016-01, Grundflächen und Rauminhalte im Bauwesen - Teil 1: Hochbau, Ausgabe Januar 2016, Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, maßgebend“ ersetzt.

bb) In Satz 4 und 5 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „nach Anlage 2“ durch „entsprechend der Anlage“ ersetzt.

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch „§ 90 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

12. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „S. 388“ durch „S. 386“ sowie die Angabe „2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)“ durch „29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512)“ ersetzt.

13. In § 41 werden das Wort „Landesentwicklung“ durch „Wohnen“ und die Angabe „3. Februar 2015 (GVBl. S. 52)“ durch „28. Januar 2020 (GVBl. S. 98)“ ersetzt.

14. In § 42 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 19“ durch „§ 86 Abs. 1 Nr. 21“ ersetzt.

15. In § 45 wird die Angabe „2020“ durch „2027“ ersetzt.

16. Anlage 1 wird aufgehoben.

17. In der bisherigen Anlage 2 wird die Anlagenbezeichnung „2“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2020

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

1	Absenderin / Absender	<input type="checkbox"/> Für die Akten der Bauherrschaft <input type="checkbox"/> Für die Akten der Bauaufsicht
	Bauherrschaft	BESTÄTIGUNG der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (§ 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO ¹⁾)
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil
	Straße, Hausnummer	
	Eigentümer/in (Name und Anschrift)	
	Gemarkung, Flur, Flurstücke	
	Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung der Gemeinde nach § 64 Abs. 3 Satz 4 der Hessischen Bauordnung	
3	Bau- vorhaben	
	Bau- beschreibung	
	Gebäude- klasse	
4	Nachweis- berechtigte Person	Name, Vorname
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
	Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer: Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 4 NBVO:	
	Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben keines der in Anlage 1 der NBVO genannten Kriterien für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 68 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung zutrifft. Ich bestätige, dass ich mit der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für den gesamten Rohbau und der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile beauftragt bin.	
Telefon		
Fax		
E-Mail		
Nummer		
ja/nein		
Unterschrift		
Datum		
5	Hinweis	Diese Bestätigung ersetzt nicht die Bescheinigung zur Überwachung der Bauausführung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich im Zusammenhang mit der Bescheinigung der statisch-konstruktiven Unbedenklichkeit nach Abschnitt V Nr. 3 der Anlage der Hessischen Bauordnung.

¹⁾Nachweisberechtigten-Verordnung nach Hessischer Bauordnung

Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfV)*

Vom 4. Dezember 2020

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 11 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung bauordnungsrechtlich erforderlicher technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 in

1. Hochhäusern nach § 2 Abs. 9 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung,
2. Verkaufsstätten nach § 2 Abs. 9 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung,
3. Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 9 Nr. 6 Buchst. a der Hessischen Bauordnung, in Museen und ähnlichen Gebäuden jedoch nur für Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, und ihre Rettungswege,
4. Gebäuden zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung nach § 2 Abs. 9 Nr. 7 der Hessischen Bauordnung,
5. Krankenhäusern nach § 2 Abs. 9 Nr. 8 der Hessischen Bauordnung,
6. Beherbergungsbetrieben nach § 2 Abs. 9 Nr. 11 Buchst. b der Hessischen Bauordnung, jedoch nur, wenn diese über mehr als 100 Gastbetten verfügen,
7. allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen,
8. Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m² einschließlich der Verkehrsflächen und
9. sonstigen Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 der Hessischen Bauordnung, soweit die Prüfung zur Gefahrenabwehr erforderlich und nach § 53 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung im Einzelfall angeordnet worden ist.

§ 2

Prüfungen

(1) Durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwir-

kens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nicht-selbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und
7. Sicherheitsstromversorgungen.

(2) Die Prüfungen nach Abs. 1 sind

1. vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen,
 2. unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen,
 3. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen sowie
 4. jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen)
- durchführen zu lassen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall von Satz 1 Nr. 4 abweichende Fristen für wiederkehrende Prüfungen anordnen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich oder ausreichend ist.

(3) Die Prüfungen nach Abs. 1 und 2 sind nicht erforderlich, soweit amtliche Prüfungen oder Prüfungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften an den technischen Anlagen und Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung ihrer Wirksamkeit und ihrer Betriebssicherheit einschließen.

§ 3

Pflichten der Bauherrschaft, Betreiberinnen und Betreiber

Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber hat

1. bauaufsichtsrechtlich anerkannte Prüfsachverständige mit der Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 und 2 zu beauftragen, für die Prüfung notwendige Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten,
2. die von der oder dem Prüfsachverständigen festgestellten Mängel innerhalb der von ihr oder ihm festgelegten Frist zu beseitigen und
3. Berichte über die Prüfungen nach § 2 Abs. 1 und 2 mindestens sechs Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

*) FFN 361-127

§ 4

Übergangsvorschriften für bestehende Anlagen und Einrichtungen

Bei am 1. Januar 2021 bereits bestehenden Anlagen und Einrichtungen, die nach der Technischen Prüfverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 745, 759), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410),

1. schon prüfpflichtig waren, ist die Frist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung an zu rechnen,
2. bislang nicht prüfpflichtig waren, sind Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 31. Dezember 2021 durchzuführen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 21 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 keine bauaufsichtsrechtlich anerkannten Prüfsachverständigen mit der

Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beauftragt, die für die Prüfung notwendigen Vorrichtungen oder fachlich geeigneten Arbeitskräfte nicht bereitstellt oder die erforderlichen Unterlagen nicht bereithält,

2. § 3 Nr. 2 die von der oder dem Prüfsachverständigen festgestellten Mängel innerhalb der von ihr oder ihm festgelegten Frist nicht beseitigt,
3. § 3 Nr. 3 die Berichte über die Prüfungen nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht mindestens sechs Jahre aufbewahrt oder auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht vorlegt oder
4. § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 4 die Prüfungen nicht fristgerecht durchführen lässt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 2020

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung abweichender Einkommensgrenzen bei der Wohnraumförderung*)

Vom 2. Dezember 2020

Aufgrund des § 5 Abs. 5 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung abweichender Einkommensgrenzen bei der Wohnraumförderung vom 3. August 2015 (GVBl. S. 331) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Tage“ durch „Tag“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2030“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 1

Regierungsbezirk Darmstadt

Kreisfreie Städte

Darmstadt
Frankfurt am Main
Offenbach am Main
Wiesbaden

Landkreis Bergstraße

Bensheim
Viernheim
Zwingenberg

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Alsbach-Hähnlein
Bickenbach
Dieburg
Eppertshausen
Erzhausen
Griesheim
Groß-Zimmern
Messel
Mühltal
Münster
Pfungstadt
Roßdorf
Seeheim-Jugenheim
Weiterstadt

Landkreis Groß-Gerau

Bischofsheim
Ginsheim-Gustavsburg
Kelsterbach
Mörfelden-Walldorf
Nauheim
Raunheim
Rüsselsheim am Main

Hochtaunuskreis

Bad Homburg vor der Höhe
Friedrichsdorf
Königstein im Taunus
Kronberg im Taunus
Oberursel (Taunus)
Steinbach (Taunus)

*) Ändert FFN 362-75

Main-Kinzig-Kreis	Bruchköbel Erlensee Gelnhausen Großkrotzenburg Hanau Langenselbold Maintal Niederdorfelden Rodenbach
Main-Taunus-Kreis	Bad Soden am Taunus Eschborn Flörsheim am Main Hattersheim am Main Hochheim am Main Hofheim am Taunus Kelkheim (Taunus) Kriftel Liederbach am Taunus Schwalbach am Taunus Sulzbach (Taunus)
Landkreis Offenbach	Dietzenbach Dreieich Egelsbach Hainburg Heusenstamm Langen (Hessen) Mühlheim am Main Neu-Isenburg Obertshausen Rodgau Rödermark Seligenstadt
Rheingau-Taunus-Kreis	Walluf Bad Vilbel Friedberg
Wetteraukreis	Bad Nauheim
Regierungsbezirk Gießen	
Landkreis Gießen	Gießen Heuchelheim Linden
Lahn-Dill-Kreis	Wetzlar
Landkreis Limburg-Weilburg	Limburg an der Lahn
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Marburg
Regierungsbezirk Kassel	
Kreisfreie Stadt	Kassel
Landkreis Fulda	Fulda
Landkreis Kassel	Baunatal Lohfelden Vellmar

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2020

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

AI-Wazir

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Organisation von Gemeinschaftswald*)****Vom 30. November 2020**

Aufgrund des § 33 Nr. 4 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160), verordnet die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisation von Gemeinschaftswald vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 668) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bestimmte die am 31. Dezember 2015 geltende Satzung, dass auf eine Eigentümerin oder einen Eigentümer unabhängig

von der Größe ihres oder seines Anteils nur eine bestimmte Anzahl von Stimmen entfällt, so kann eine solche Stimmenkappung beibehalten werden. Soll eine Stimmengewichtung nach Maßgabe von Satz 1 und 2 eingeführt werden, so gilt für den Beschluss dieser Neuregelung die am 31. Dezember 2015 geltende Regelung über die Stimmenmehrheit.“

2. § 7 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 8 wird § 7 und in Satz 3 wird die Angabe „2020“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 2020

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

*) Ändert FFN 86-43

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
